



GEMEINDE VIERKIRCHEN

AUSZÜGE AUS DER NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 20.02.2025
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:37 Uhr
Ort:	im großen Sitzungssaal des Rathauses Vierkirchen

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|---|--|---------------|
| 1 | Bekanntgabe nichtöffentlicher Gemeinderatsbeschlüsse | |
| 2 | Elternbeiträge ab 01.09.2025 | BGM/011/2025 |
| 3 | Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Jedenhofen" | BaEr/049/2025 |
| 4 | 10. Änderung des Flächennutzungsplanes | BaEr/048/2025 |
| 5 | Feuerwehrwesen | AV/001/2025 |
| 6 | Einführung Umsatzsteuer Gemeinde Vierkirchen | FV/023/2025 |
| 7 | Mitteilungen des Bürgermeisters | |
| 8 | Anfragen des Gemeinderates | |

Frageviertelstunde für Bürgerinnen und Bürger

Erster Bürgermeister Harald Dirlenbach eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bekanntgabe nichtöffentlicher Gemeinderatsbeschlüsse

./.

2 Elternbeiträge ab 01.09.2025 - Beratung und Beschlussfassung

Am 10.02.2025 fanden die turnusgemäßen gemeinsamen Gespräche mit allen Trägervertretern und Elternbeiräten aus allen Einrichtungen hinsichtlich der notwendigen Beitragsanpassungen statt.

Den Trägern und der Verwaltung ist völlig bewusst, dass eine solche massive Steigerung in der jetzigen Zeit durch private Kostensteigerungen in Lebensunterhalt durch Miete, Zins und Energiekostensteigerungen nicht vermittelbar wären.

Im Vorfeld trafen sich bereits die Träger mit der Verwaltung, um die Bedarfe zu klären. In Abstimmung mit den Trägern wurde vereinbart, den Elternbeiräten vorzuschlagen, nur die bereits im letzten Jahr angekündigten Erhöhungen mit marginalen Anpassungen umzusetzen (s. Beschluss FV/003/2024 v. 22.02.24).

Dies bedeutet, dass die Krippenbeiträge um ca. 10 Prozent, die Kindergartenbeiträge um ca. 7,5 Prozent und die Hortbeiträge um ca. 10 Prozent steigen würden. Anstatt den Hort um weitere 10 Prozent zu steigern, wird die Ferienbetreuung angepasst. Die kostenfreie Buchungsmöglichkeit bis zu 14 Tage wird nicht mehr angeboten, weil es dafür keine staatlichen Fördermittel gibt. Künftig gibt es dafür zwei Pakete zur Wahl (s. Präsentation Zweckverband), welche eine nutzungsabhängige monatliche Mehrbelastung von 6,66 Euro bzw. 13,33 Euro bei 3>4 Buchungsstunden ausmachen würde.

Alle anwesenden Elternvertreter zeigten sich mit den Vorschlägen vollumfänglich zufrieden und stimmten diesen einstimmig zu.

Somit ergibt sich folgender Vorschlag:

	unter 3 Jahre					
		gesetzl. Mindestabstand :		40,00 €		
		aktuell	10%	gesetzl.	Vorschlag	
Mindeststufe	3-4 Stunden	365,00 €	401,50 €	400,00 €	400,00 €	9,59%
	4-5 Stunden	390,00 €	429,00 €	440,00 €	429,00 €	10,00%
	5-6 Stunden	415,00 €	456,50 €	480,00 €	457,00 €	10,12%
	6-7 Stunden	440,00 €	484,00 €	520,00 €	484,00 €	10,00%
	7-8 Stunden	460,00 €	506,00 €	560,00 €	506,00 €	10,00%
	8-9 Stunden	485,00 €	533,50 €	600,00 €	534,00 €	10,10%
	Durchschn.	425,83 €	468,42 €	500,00 €	468,33 €	9,98%
			Ziel			

	Kindergarten					
		gesetzl. Mindestabstand :		24,70 €		
		aktuell	7,50%	gesetzl.	Vorschlag	
Mindeststufe	4-5 Stunden	230,00 €	247,25 €	245,00 €	247,00 €	7,39%
	5-6 Stunden	250,00 €	268,75 €	270,00 €	269,00 €	7,60%
	6-7 Stunden	270,00 €	290,25 €	295,00 €	290,00 €	7,41%
	7-8 Stunden	285,00 €	306,38 €	320,00 €	306,00 €	7,37%
	8-9 Stunden	310,00 €	333,25 €	345,00 €	333,00 €	7,42%
	Durchschn.	269,00 €	289,18 €	295,00 €	289,00 €	7,43%
			Ziel			

	Kinderhort					
		gesetzl. Mindestabstand :		18,30 €		
		aktuell	10%	gestzl.	Vorschlag	
	1-2 Stunden	120,00 €	132,00 €	130,00 €	132,00 €	10,00%
	2-3 Stunden	140,00 €	154,00 €	155,00 €	154,00 €	10,00%
Mindeststufe	3-4 Stunden	170,00 €	187,00 €	180,00 €	183,00 €	7,65%
	4-5 Stunden	195,00 €	214,50 €	210,00 €	210,00 €	7,69%
	5-6 Stunden	215,00 €	236,50 €	235,00 €	234,00 €	8,84%
	6-7 Stunden	230,00 €	253,00 €	255,00 €	253,00 €	10,00%
	7-8 Stunden	250,00 €	275,00 €	275,00 €	272,00 €	8,80%
	8-9 Stunden	265,00 €	291,50 €	295,00 €	291,00 €	9,81%
	9-10 Stunden	280,00 €	308,00 €	315,00 €	310,00 €	10,71%
	Durchschn.	207,22 €	227,94 €	227,78 €	226,56 €	9,33%
			Ziel			

Der gesetzlich vorgeschriebene 10prozentige Unterschied zwischen den Buchungskategorien kann nicht mehr eingehalten werden, weil sich dadurch Erhöhungen

bei den längeren Buchungszeiten ergeben würden, die von Verwaltungsseite nicht mehr vertretbar wären.

GRin Eberl sprach sich gegen die Erhöhung in der Krippe aus, da die finanzielle Belastung der Eltern, die mehrere Kinder in den Einrichtungen unterbringen müssen, immens sei. Das würde bewirken, dass die Frauen nicht wieder in den Beruf zurückkehren würden, was dem Fachkräftemangel in Deutschland nicht entgegenwirken würde. Sie ruft den anwesenden Vertreter der Presse dazu auf, in seinem Bericht zu erwähnen, dass finanziell schwache Familien, die es sich wegen der hohen Kinderbetreuungsbeiträge nicht leisten können, dass beide Elternteile arbeiten gehen, sich um Unterstützung aus dem Sozialfond der Gemeinde bemühen sollen. Eberl sieht auch die Gefahr, dass die Krippe aufgrund der erhöhten Beiträge nicht ausgelastet sein könne und dadurch noch mehr Kosten für die Gemeinde entstehen könnten.

GR Seitz erinnert Frau Eberl an die Diskussion im Gremium vor zwei Jahren, als die Kinderbetreuungsbeiträge stark erhöht werden mussten, weil dies in den Vorjahren versäumt wurde. Damals hätte man sich geeinigt, dass dies so nicht mehr vorkommen dürfe. Deshalb würde er die Entscheidung über die Erhöhung in diesem Jahr zwar auch nicht leichtfertig treffen, halte sie jedoch für unumgänglich.

GR Drexler pflichtet GRin Eberl in Bezug auf die hohe Belastung der Eltern bei mehreren Kindern bei. Auch halte er vor allem die Erhöhung in der Krippe zu hoch und hat Bedenken bezüglich der womöglich ausbleibenden Buchungen. Er würde befürworten, die Möglichkeit nach trägerübergreifenden Rabatten nochmals zu prüfen. Bürgermeister Dirlenbach gibt zu bedenken, dass die Träger sich bei den letzten Gesprächen diesbezüglich nicht kooperativ zeigten. In der Theorie könne sogar jeder Träger seine eigenen Beiträge festlegen. Die Gemeindeverwaltung wirke hier nur sozialverträglich mit.

GRin Eberl spricht sich ergänzend dafür aus, dass alle Kinder ab 3 Jahre einen Kindergartenplatz bekommen sollten, um zu vermeiden, dass die betroffenen Eltern noch ein Jahr länger die hohen Krippenbeiträge bezahlen müssen. Der Vorsitzende entgegnet, dass dies nicht garantiert werden könne und es auch für die sog. „Korridorkinder“ keinen Preisnachlass in der Krippe geben wird.

GR Grimmer findet die jährliche Erhöhung der Beiträge vertretbar, da der Zweck und der Sinn hierfür erkennbar und gegeben sei. Er bittet um zügige Information an die Eltern.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die vorgeschlagene Vorgehensweise zur Beitragsgestaltung inklusive der mit den Trägern abgestimmten Gebührenliste.

Mehrheitlich beschlossen

Ja 10 Nein 5 Anwesend 15

- 3 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Jedenhofen"**
- Behandlung der bei der öffentlichen Auslegung und der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen (Abwägungsbeschluss)
- Vorstellung des angepassten Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Jedenhofen" und Durchführung der erneuten öffentlichen Auslegung (Billigungs- und Auslegungsbeschluss)

Sach- und Rechtslage

Der Gemeinderat der Gemeinde Vierkirchen hat am 24.03.2022 auf Antrag der Vorhabenträgerin (GP Joule Projects GmbH & Co.KG, Buttenwiesen) beschlossen, für die Grundstücke Flur Nrn. 1691 und 1724, Gemarkung Vierkirchen, im Umfeld der Ortslage Jedenhofen, im nordwestlichen Teil des Gemeindegebietes Vierkirchen, etwa 2 km vom Ortszentrum Vierkirchen entfernt, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Jedenhofen“ aufzustellen. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Erschließung wurde zudem auch noch eine Teilfläche des nördlich bzw. südlich der Grundstücke vorhandenen landwirtschaftlichen Anwandweges (Flur Nr. 1729, Gemarkung Vierkirchen) in den Umgriff des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einbezogen. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Jedenhofen“ umfasst zwischenzeitlich auch die Grundstücke Flur Nrn. 1692 und 1723, Gemarkung Vierkirchen. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Jedenhofen“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit zugehörigen randlichen Pflanzflächen und naturschutzrechtlichen Vermeidungs-/Minimierungsflächen geschaffen werden.

Die in Abstimmung mit der Verwaltung vom Planungsbüro erarbeiteten Unterlagen (Planzeichnung, Textteil und Begründung mit vorläufigem Umweltbericht) zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Jedenhofen“ wurden vom Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 27.04.2023 gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Im Anschluss daran wurde zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Jedenhofen“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung mit vorläufigem Umweltbericht (Teil C), jeweils in der Fassung vom 27.04.2023, in der Zeit vom 09. Mai 2023 bis einschließlich 12. Juni 2023 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Parallel hierzu wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden (insgesamt 37 Fachbehörden bzw. Nachbargemeinden) mit Schreiben vom 04.05.2023 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der Bauleitplanung beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Die Entwurfsunterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Jedenhofen“ wurden vom Gemeinderat in der Sitzung am 16.05.2024 gebilligt. In gleicher Sitzung wurde die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 20.06.2024 bis 26.07.2024 durchgeführt. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde parallel hierzu in der Zeit vom 24.06.2024 bis 26.07.2024 durchgeführt.

Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen müssen nun von der Gemeinde erneut behandelt und gewürdigt werden.

Von folgenden angeschriebenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden ging während der erneuten Beteiligung keine Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Jedenhofen“ ein:

- 06 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Dachau
- 10 Bayernwerk AG, Bau-/Betriebsmanagement
- 13 Wasserzweckverband „Alto-Gruppe“
- 14 Energie SüdBayern GmbH
- 15 BUND Naturschutz in Bayern e.V., Ortsgruppe Vierkirchen
- 16 Kreisbrandinspektion Dachau
- 17 Deutsche Bahn AG, Baurecht
- 18 Münchner Verkehrstarifverband GmbH
- 20 Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising Süd
- 21 DB Station & Service AG
- 23 Kreisjugendring Dachau
- 26 Gemeinde Petershausen
- 27 Gemeinde Fahrenzhausen
- 30 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Koordination Bauleitplanung – BQ
- 31 Bayerisches Landesamt für Umwelt
- 32 Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Fürstenfeldbruck
- 33 Jagdschutz- und Jägerverein Dachau e.V.
- 34 Landesbund für Vogelschutz e.V., Kreisgruppe Dachau

Von folgenden angeschriebenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden ging während der erneuten Beteiligung zwar eine Stellungnahme ein, jedoch ohne Anregungen bzw. Hinweise zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Jedenhofen“:

- 08 Regionaler Planungsverband München; E-Mail vom 24.07.2024
- 09 Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde; Schreiben vom 01.07.2024
- 19 Eisenbahn-Bundesamt; Schreiben vom 01.07.2024
- 22 Erzbischöfliches Ordinariat München; Schreiben vom 21.06.2024
- 24 Handwerkskammer für München und Oberbayern; Schreiben vom 29.07.2024
- 25 Gemeinde Röhrmoos; Schreiben vom 20.06.2024
- 29 Gemeinde Weichs; E-Mail vom 21.06.2024
- 35 Staatliches Bauamt Freising; E-Mail vom 18.07.2024
- 36 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; E-Mail vom 08.07.2024
- 37 IHK für München und Oberbayern; E-Mail vom 23.07.2024

Von folgenden angeschriebenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden ging während der erneuten Beteiligung eine Stellungnahme mit Anregungen und Hinweisen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Jedenhofen“ ein:

- 01 Landratsamt Dachau, Rechtliche Belange; Schreiben vom 22.07.2024
- 02 Landratsamt Dachau, Technischer Umweltschutz; Schreiben vom 08.07.2024
- 03 Landratsamt Dachau, Untere Naturschutzbehörde; Schreiben vom 18.07.2024
- 07 Wasserwirtschaftsamt München; E-Mail vom 19.07.2024
- 11 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TI NL Süd, PTI 23; E-Mail vom 19.07.2024
- 12 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck; Schreiben vom 03.07.2024
- 28 Markt Markt Indersdorf; E-Mail vom 01.08.2024

Von der Öffentlichkeit ging während der öffentlichen Auslegung keine Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Jedenhofen“ ein.

Der Gemeinderat hat die eingegangenen Stellungnahmen eingehend beraten und soweit Anregungen oder Hinweise erhoben wurden, wie folgt beschlossen:

Beschluss:

1. Die im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Jedenhofen“ eingegangenen Stellungnahmen wurden behandelt und abgewogen (siehe Einzelabwägung)
2. Das Ergebnis ist den Betroffenen mitzuteilen.
3. Von der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahmen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Jedenhofen“ vorgebracht.

Einstimmig beschlossen

Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

- | |
|---|
| 3.1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Jedenhofen"
- Behandlung der bei der öffentlichen Auslegung und der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen (Abwägungsbeschluss)
- Landratsamt Dachau, Rechtliche Belange - Schreiben vom 22.07.2024 |
|---|

Darstellung der Anregungen / Hinweise

Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen:

Punkt 4.5 DIN-Vorschriften:

Unserer Meinung nach genügt der Verweis auf das Deutsche Patentamt und der mögliche Bezug von DIN-Vorschriften nicht den rechtsstaatlichen Anforderungen.

Aus dem Beschluss des BVerwG vom 18.08.2016, 4 BN 24.16, wird folgende Ausführung zitiert:

Die Anforderungen des Rechtsstaatsprinzips an die Verkündung von Normen stehen einer Verweisung auf nicht öffentlich zugängliche DIN-Vorschriften in den textlichen Festsetzungen eines Bebauungsplans nicht von vornherein entgegen (BVerwG, Beschluss vom 29. Juli 2010 - 4 BN 21.10 - Buchholz 406.11 § 10 BauGB Nr. 46 Rn. 9 ff.). Verweist eine Festsetzung aber auf eine solche Vorschrift und ergibt sich erst aus dieser Vorschrift, unter welchen Voraussetzungen ein Vorhaben planungsrechtlich zulässig ist, muss der Plangeber sicherstellen, dass die Planbetroffenen sich auch vom Inhalt der DIN-Vorschrift verlässlich und in zumutbarer Weise Kenntnis verschaffen können. Den rechtsstaatlichen Anforderungen genügt die Gemeinde, wenn sie die in Bezug genommene DIN-Vorschrift bei der Verwaltungsstelle, bei der auch der Bebauungsplan eingesehen werden kann, zur Einsicht bereithält und hierauf in der Bebauungsplanurkunde hinweist (BVerwG, Beschluss vom 29. Juli 2010 - 4 BN 21.10 - a.a.O. Rn. 13).

Diese Anforderungen hat die Antragsgegnerin verfehlt. In der Planurkunde fehlt ein Hinweis auf die Möglichkeit der Einsichtnahme. Ob ein Hinweis in der Bekanntmachung ausreichen könnte, bedarf keiner Entscheidung, weil es auch hieran fehlt (Amtsblatt der Stadt Werne 7/2013, IV/783). Ohne einen Hinweis war es den Betroffenen aber nicht möglich, von der DIN-Vorschrift in zumutbarer Weise Kenntnis zu erlangen. Die Planbetroffenen mussten davon ausgehen, sich nur unter Begleichung nicht unerheblicher Kosten vom Inhalt des Bebauungsplans Kenntnis verschaffen zu können. Sie durften nicht darauf verwiesen werden, bei ihrer Einsicht in den Bebauungsplan nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB auf das Geratewohl nach dem Vorliegen einzelner bestimmter technischer Regelwerke zu fragen und Einsicht zu verlangen. Vielmehr bedurfte es eines Hinweises, um für die Betroffenen wie für die Mitarbeiter der Behörde klar zu stellen, dass auch in die jeweilige DIN-Norm Einblick gewährt werden muss.

Die Gemeinde wird gebeten, den Hinweis im Textteil zu ändern und die Vorschriften zur Einsicht bereit zu halten.

Beschluss:

Der unter Ziffer 4.5 der Hinweise durch Text im Textteil (Teil B) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan bereits enthaltene Hinweis auf die Bezug genommenen DIN-Vorschriften wird gemäß der Anregung des Landratsamtes redaktionell angepasst.

Einstimmig beschlossen

Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

3.2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Jedenhofen"
- Behandlung der bei der öffentlichen Auslegung und der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen (Abwägungsbeschluss)
Landratsamt Dachau, Technischer Umweltschutz - Schreiben vom 08.07.2024

Darstellung der Anregungen / Hinweise

Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen:

Blendwirkung

Teilbereich B liegt in direkter Nachbarschaft zu einer Freiflächen-Photovoltaikanlage der Gemeinde Weichs. Aufgrund der Größe des benachbarten Solarparks kann im Zusammenwirken mit dem jetzt geplanten Solarpark eine Blendwirkung insbesondere an westlich bzw. östlich gelegenen Immissionsorten nicht ausgeschlossen werden. Entsprechend Anhang 2 der LAI-Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen können bei ausgedehnten Photovoltaikparks auch Immissionsorte, die weiter als 100 m von der Anlage entfernt liegen, von Blendwirkungen betroffen sein.

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde von der Hr. Mathias Röper vom SONNWINN Netzwerk unabhängiger Gutachter für Photovoltaik und Stromspeicher ein Blendgutachten, Projekt-ID: BGA-410 vom 26.03.2024, vorgelegt. Darin wurden nur die Blendwirkungen für die Wohnbebauung in Jedenhofen und für die Eichenstraße bzw. Jedenhofener Straße untersucht.

Es wurden jedoch lediglich die Blendwirkungen an Immissionsorten in einem Umkreis von 100 m ohne Berücksichtigung einer möglichen Vorbelastung durch den benachbarten Solarpark in der Gemeinde Weichs betrachtet. Eine abschließende Aussage, ob unzulässige Blendwirkungen mit mehr als 30 min pro Tag bzw. 30 Stunden im Jahr an umliegenden Immissionsorten vorliegen, kann daher derzeit nicht getroffen werden.

Wir bitten um Überarbeitung des Blendgutachtens unter Einbeziehung der o.g. Punkte und erneuter Beteiligung. Ggf. sind Maßnahmen aufzuzeigen, die die Blendwirkung an den Immissionsorten auf das nach LAI-Hinweisen zulässige Maß reduziert.

Es ist zu beachten, dass für den benachbarten Solarpark in Weichs das aktuelle Blendgutachten der Möhler+Partner Ingenieure AG aus dem Jahr 2023 heranzuziehen ist. Wir weisen darauf hin, dass die Begründung und der Umweltbericht hinsichtlich der Blendwirkung möglicherweise nach Überarbeitung des Gutachtens anzupassen sind.

Beschluss:

Zu Blendwirkung:

Das im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Jedenhofen“ für die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage angefertigte Blendgutachten (Büro Sonnwin in Moorrege, Stand 20.01.2025; Projekt-ID: BGA-410) wurde hinsichtlich möglicher durch Blendung verursachter Vorbelastungen der benachbarten Freiflächen-Photovoltaikanlage (Energiepark Weichs) ergänzt.

Insgesamt zeigt die Auswertung, dass eine Doppelwirkung der beiden umliegenden PV-Parks ausgeschlossen werden kann. Das vorliegende Gutachten behält daher seine Gültigkeit.

Aus vorgenannten Gründen sind keine weiteren Maßnahmen zur Eindämmung der Blendwirkungen erforderlich. Die Begründung zur vorliegenden Bauleitplanung wird nochmals auf den aktualisierten Sachverhalt abgestellt.

Einstimmig beschlossen

Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

3.3 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Jedenhofen"
- Behandlung der bei der öffentlichen Auslegung und der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen (Abwägungsbeschluss)
- Landratsamt Dachau, Untere Naturschutzbehörde - Schreiben vom 18.07.2024

Darstellung der Anregungen / Hinweise

Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage soll westlich von Jedenhofen bzw. nord-östlich vom Albertshof auf zwei Teilflächen errichtet werden. Die im Anschluss an die bereits geplante Anlage in Weichs im Bereich des Albertshofes befindliche, aus naturschutzfachlicher Sicht noch akzeptable Teilfläche B liegt zwischen dem die Zäsur zwischen Glonnaue und angrenzendem Hügelland darstellenden Feldweg und dem Wald im Süden. Sie wurde allerdings lt. Begründung auf 9,3 ha im Vergleich zum ersten Verfahrensschritt vergrößert und somit fast verdreifacht. Diese Vergrößerung führt dazu, dass der hier im Süden angrenzende Wald und somit auch die hier lebenden größeren Wildtiere nach Norden hin von der Glonnaue abgeschnitten werden, zumal hier nördlich des Feldweges die Teilfläche A der geplanten Anlage anschließen wird. Erschwerend kommt hinzu, dass dieser Wald auch nach Westen hin durch die Anlage in Weichs am Albertshof, „abgeschottet“ wird.

Die direkt an die aufgelassene Hofstelle in Jedenhofen angrenzende Teilfläche A mit einer Größe von 20 ha (ohne Ausgleichsflächen) befindet sich südlich des Feldweges bereits im Glonnatal direkt gegenüber dem nördlich der Glonn befindlichen Naturschutz- und FFH-Gebiet „Weichser Moos“. Der ursprünglich noch geplante Bereich im LSG wurde auf die Grenze desselben zurückgenommen.

Die beiden Teilbereiche werden u.a. in der Begründung mit A und B gekennzeichnet, was aber in der Plandarstellung zum Bebauungsplan nicht übernommen wurde.

Die Glonnaue, die den Landkreis von Südwest nach Nordost auf einer Länge von fast 40 km mit einer Ausdehnung von 30 km² quert, ist für den Landkreis als Lebensraum, regionale Biotopvernetzungsstruktur, Frischluftentstehungsgebiet und -schneise sowie Retentionsraum von sehr großer naturschutzfachlicher Bedeutung. Sie stellt sich als relativ schmales, nur 1 bis 1,5 km breites Band mit einem Flächenanteil von lediglich ca. 5% der Landkreisfläche dar, dessen wichtigste Bereiche als ausgewiesenes Landschaftsschutzgebiet (LSG „Glonntal“) einem besonderen Schutz unterliegen. Bereiche, in denen es in früheren Jahren noch Vorkommen des Großen Brachvogels gab, der hier immer noch zumindest im Durchzug zu beobachten ist und die aktuell wichtige Lebensräume für Feldvögel wie Feldlerche und Kiebitz sind, wurden daher im LSG als Kernzonen ausgewiesen. Eine davon erstreckt bis an den West- und Nordrand der Teilfläche A.

Im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) für den Landkreis Dachau wird die Glonnaue als überregionaler Entwicklungsschwerpunkt bzw. Verbundachse geführt, die in vielerlei Hinsicht verbessert werden soll (Gewährleistung der Durchgängigkeit, Maßnahmen zur strukturellen Aufwertung, aber auch Extensivierung der Nutzungen im Einzugsgebiet und der Aue), im Regionalplan der Region München folgerichtig als wichtiges überörtliches und regionales Biotopverbundsystem dargestellt.

Der gesamte Bereich südlich der Glonn zwischen der Gemeindeverbindungsstraße nach Weichs und Jedenhofen liegt auf Grund der Kartierungsergebnisse der letzten Jahre (Kiebitzprojekt des Landschaftspflegeverbandes, Erhebung der Wiesenbrüter im Auftrag des LfU 2021) in einer Feldvogelkulisse (Ausschlusskriterium gem. den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom Dezember 2021). Gerade die hier auch in den vergangenen Jahren beobachteten Kiebitze sind – vor allem auch im Landkreis Dachau - gefährdet, die Bestände stark rückläufig.

Im unmittelbaren Umfeld des geplanten Solarparks befinden sich neben dem NSG und FFH-Gebiet „Weichser Moos“ nördlich, aber auch südlich der Glonn eine Reihe amtlich kartierter Biotope, Biotope aus der Flurbereinigung, größere Flächen der Wasserwirtschaft sowie Ausgleichsflächen (privat, Straßenbauamt).

Durch die bestehende Ortschaft Jedenhofen sowie einige Einzelanwesen liegt hier bereits jetzt schon eine ökologische Engstelle im Glonnatal vor, die nicht noch verstärkt werden sollte.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die technische Ausprägung der Anlagen sind keineswegs unerheblich, gerade auch in der Zusammenschau mit der geplanten Anlage am Albertshof direkt am Rande des Glonnals. Eine demzufolge eigentlich erforderliche massive Eingrünung, um eben diese negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu vermeiden, ist hier aber aus Gründen des Artenschutzes zumindest teilweise nicht umsetzbar (Meideverhalten von Feldvögeln bei höheren Objekten und Gehölzen).

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen daher nach wie vor erhebliche Bedenken, insbesondere den nördlichen Teil (A) der Anlage betreffend, die maßgebliche Auswirkungen auf das Glonnatal und die Feldvogelkulisse haben wird.

Sollte die Planung weiterverfolgt werden, müssen im Umfeld in Abstimmung mit der uNB Maßnahmen getroffen werden, die zu einer deutlichen Verbesserung des Lebensraumangebotes für Feldvögel auf den verbleibenden Restflächen führen und, wo fachlich vertretbar, durch angemessene Eingrünungen die negativen Auswirkungen der technischen Anlage auf den Naturraum und das Landschaftsbild zumindest gemildert werden. Hierfür wäre eine fachlich qualifizierte, die jeweiligen Belange (Artenschutz, Landschaftsbild) berücksichtigende Planung erforderlich, die in Absprache mit den Fachbehörden zu erarbeiten wäre. Dabei sollte die Engstelle nördlich der Hofstelle in Jedenhofen durch Verschiebung des Zaunes nach Süden entschärft werden.

Im Teil B ist zwischen diesem und der Anlage am Albertshof ein ausreichend breiter Korridor für den Wildwechsel vorzusehen. Der Abstand des Zaunes zum Wald sollte auf Baumlänge vergrößert werden, was zum einen Wildtieren (Äsungsfläche) zu Gute käme, zum anderen Schäden am Zaun durch Baumwurf bei Sturmereignissen vermeiden würde.

Beschluss:

Die Ausführungen der unteren Naturschutzbehörde zum Sachverhalt, zur Anpassung des Geltungsbereiches, zur kritischen Betrachtung des nördlichen Bereichs des Vorhabengebietes sowie zur Lage des Vorhabengebietes im Glonnatal gegenüber dem nördlich der Glonn befindlichen Naturschutz- und FFH-Gebiet „Weichser Moos“ werden zur Kenntnis genommen.

Der Anregung zur Kennzeichnung der beiden Teilbereiche A und B wird Rechnung getragen. Es erfolgt eine entsprechende redaktionelle Anpassung in der Planzeichnung (Teil A).

Hinsichtlich des Artenschutzes und insbesondere bzgl. der Feldvogelkulisse wird nochmals auf die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) des Büros Dr. Schuler, Landschaftsplanung und Artenschutz verwiesen, die in den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entsprechend eingearbeitet wurde (Vermeidungsmaßnahmen: Schutz Waldrand, gewässerbegleitende Gehölze, Überschwemmungsbereich; Baufeldberäumung; Bauzeit). Zudem werden auf der nördlichen, sehr großzügigen Ausgleichsfläche in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde noch weitere (freiwillige) artenschutzrechtliche Maßnahmen (Brachestreifen oder -fläche für Offenlandarten; Senken für den Kiebitz) umgesetzt, die erheblich zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Umfeld der Feldvogelkulisse

beitragen. Nach eingehender Prüfung im Rahmen der o.g. speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) des Büros Dr. Schuler sind die Verbotstatbestände unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt. Eine Befreiung nach § 67 BNatSchG ist nicht erforderlich. In den Planunterlagen zur vorliegenden Bauleitplanung werden die Ausführungen zum Artenschutz in der Begründung mit Umweltbericht (Teil C) inhaltlich nochmals auf die Ergebnisse der fortgeschriebenen saP abgestellt.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird auf eine angemessene und mit dem Artenschutz zu vereinbarende Eingrünung im Randbereich geachtet (locker verteilte Strauchgruppen).

Im Zuge der Überarbeitung der Planung wird in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde entlang der westlichen Grenze des Vorhabengebietes im Übergang zum Energiepark Weichs ein 20 m breiter Wildkorridor festgelegt. Dieser wird in der Planzeichnung (Teil A) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festgesetzt und somit von einer Belegung mit Solarmodulen oder sonstigen baulichen Anlagen freigehalten. Zudem wird der südliche Abstand des Sondergebietes zu den angrenzenden Waldflächen nochmals auf 30 m erweitert (Äsungsfläche, Baumwurf). Die Planunterlagen werden auf diesen Sachverhalt abgestellt.

Die Gemeinde hält auch weiterhin an der vorliegenden Bauleitplanung und der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage fest.

Einstimmig beschlossen

Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

3.4 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Jedenhofen"
- Behandlung der bei der öffentlichen Auslegung und der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen (Abwägungsbeschluss)
- Wasserwirtschaftsamt München - E-Mail vom 19.07.2024

Darstellung der Anregungen / Hinweise

In der frühzeitigen Behördenbeteiligung haben wir mit Stellungannahme vom 15.06.2024 eine Bodenuntersuchung auch im Hinblick auf die Grundwasserverhältnisse dringend empfohlen.

Grundwasser

Nach der Hinweiskarte „Hohe Grundwasserstände“ liegen der nördliche und der westliche Bereich des Grundstückes Fl.-Nr. 1691 in Richtung Glonn in einem wassersensiblen Bereich, in welchem hohe Grundwasserstände auftreten können. Im aktuellen Entwurf liegen große Teile der überplanten Fläche in diesen Bereich. Daten über den tatsächlichen Grundwasserstand liegen indes nicht vor. Mit den vorgelegten Unterlagen können wir nicht abschätzen, ob die Befestigung in den Grundwasserkörper eintauchen.

Bodenschutz

Durch feuerverzinkte Ramppfosten kommt es grundsätzlich zu einem Eintrag von Zink im Boden und zu einer Anreicherung von Zink. Die Bundesbodenschutzverordnung gibt für den Eintrag von Zink jährliche Grenzwerte vor, welche nicht überschritten werden dürfen. Diese Grenzwerte können unter Umständen durch einen von der geplanten Maßnahme verursachten Eintrag überschritten werden.

Für eine Abschätzung des möglichen Zinkeintrags in den Boden, sind die Bodenfeuchteverhältnisse und der pH-Wert des Bodens zu prüfen.

Mit dem aktuellen Entwurf wurde keine Bodenuntersuchung vorgelegt. Für die Zustimmung aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzfachlicher Sicht zum Bebauungsplan, ist eine Bodenuntersuchung aus den oben und in unserer Stellungnahme vom 15.06.2023 genannten Gründen erforderlich.

Beschluss:

Zu Grundwasser:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und bei der Umsetzung der Planung entsprechend berücksichtigt. Zwischenzeitlich wurde vom Büro geoteam Berlin eine Erkundung des Untergrundes im Bereich des geplanten Solarparks Jedenhofen durchgeführt und deren Ergebnisse in einem Vorbericht (Az.: GT-24033-01-B-01 vom 06.01.2025) zusammengefasst. Auf Grundlage dieser Ergebnisse werden im Zuge der Umsetzung der Planung die erforderlichen Rammtiefen für die Stützen der Module berechnet und so festgelegt, dass kein Grundwasser aufgeschlossen wird. Die Erkenntnisse aus dieser Bodenuntersuchung werden in den Entwurf der Begründung zur vorliegenden Bauleitplanung entsprechend eingearbeitet.

Zu Bodenschutz:

Die in o.g. Bodenuntersuchung dargelegten Ergebnisse werden, soweit relevant, in die Begründung mit Umweltbericht (Teil C) zur vorliegenden Bauleitplanung übernommen. Im Zuge der erneuten Beteiligung erhält das WWA nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme. Das genannte Bodengutachten wird als umweltrelevante Information in den erneuten Auslegungsprozess miteinbezogen und öffentlich einsehbar sein.

Einstimmig beschlossen

Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

3.5 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Jedenhofen"
- Behandlung der bei der öffentlichen Auslegung und der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen (Abwägungsbeschluss)
- Deutsche Telekom Technik GmbH - E-Mail vom 02.07.2024

Darstellung der Anregungen / Hinweise

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Es ist erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren.

Hierzu bieten wir Ihnen bzw. der Baufirma eine kostenfreie Auskunft im Internet über das System TAK (Trassenauskunft Kabel <https://trassenauskunftkabel.telekom.de>.)

Weiterhin besteht die Möglichkeit diesbezügliche Auskünfte auch unter der Mail-Adresse Planauskunft.Sued@telekom.de bzw. über Fax: 0391 / 5802 13737 zu erhalten.

Beschluss:

Die vorgebrachten allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Umsetzung der Planung entsprechend berücksichtigt. In der Begründung zur vorliegenden Bauleitplanung ist hierzu bereits ein entsprechender Hinweis enthalten.

Einstimmig beschlossen

Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

3.6 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Jedenhofen"
- Behandlung der bei der öffentlichen Auslegung und der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen (Abwägungsbeschluss)
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck - Schreiben vom 03.06.2024

Darstellung der Anregungen / Hinweise

Mit dem o.g. Vorhaben wird der landwirtschaftlichen Produktion etwa 24 ha landwirtschaftlicher Fläche, z.T. überdurchschnittlicher Bonität, entzogen. Hinweis: Die Bodengüte der Flächen wurden durch die offiziellen Bodenschätzungskarten ermittelt und in Relation zur durchschnittlichen Bodengüte im Landkreis gesetzt.

Sollte das Bauvorhaben dennoch umgesetzt werden, daher sind die nachfolgenden Aspekte bei den Planungen zu berücksichtigen:

Beeinträchtigungen während der Bauphase:

Während der Bauphase darf es zu keiner Behinderung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen kommen. Die Zufahrt zu den angrenzenden Flächen muss gewährleistet bleiben bzw. sichergestellt werden. Kommt es im Rahmen der Bauphase zu Beschädigungen der Feld- und Zufahrtwege, so müssen diese vom Anlagenbetreiber umgehend in Stand gesetzt werden.

Um den Boden während der Bauphase vor schädlichen Bodenverdichtungen zu schützen, sollten die Fläche nur bei guter Tragfähigkeit (trockener Boden) und mit bodenschonenden Fahrwerken (z.B. keine LKW mit Straßenbereifung) befahren werden.

Landwirtschaftliche Emissionen:

Bei der Bearbeitung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen können, wie in der Begründung beschrieben, v.a. Staubemissionen entstehen. Diese sind unentgeltlich zu dulden.

Ausgleichsmaßnahmen:

Wir begrüßen es, dass die Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlage gemäß dem Hinweisschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (2021) erfolgt.

Dadurch kann auf die Anlage von Ausgleichsmaßnahmen verzichtet werden.

Dieses Vorgehen entspricht einem schonenden Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen und ist somit aus unserer Sicht unausweichlich anzuwenden.

Schwermetallbelastung:

Um die Gefahr einer Bodenkontamination v.a. durch Blei und Cadmium zu verringern, sind beschädigte Module umgehend von der Fläche zu entfernen.

Analog zu Stützgerüsten z.B. im Obst- oder Weinbau besteht die Gefahr von Zinkeinträgen, die über die Düngeempfehlungen einer guten landwirtschaftlichen Praxis

hinausgehen. Eine Anreicherung mit dem Schwermetall ist, insbesondere bei extensiver und somit entzugsarmer Nutzung der Fläche, zu erwarten und kann zu einer schädlichen Bodenveränderung führen. Es ist zu gewährleisten, dass die nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes zulässigen zusätzlichen jährlichen Frachten an Schadstoffen nicht überschritten werden.

Dies ist insbesondere zu berücksichtigen, da der Praxisleitfaden des LfU für die ökologische Gestaltung von PV-Freiflächenanlagen auf Seite 27 vorgibt, dass eine mögliche Auswaschung von Zink so weit wie möglich zu reduzieren ist. Um einer bodenschädlichen Anreicherung von Zink vorzubeugen (s. §4 Bundes-Bodenschutzgesetz) ist daher auf verzinktes Material für die Aufständigung der Module möglichst zu verzichten, oder alternative, umweltverträglichere Beschichtungen auf Zinkbasis zu nutzen.

Bewirtschaftung und Pflege:

Flächen unter und zwischen den Modulen sind so zu bewirtschaften (Auswahl der Saatgutmischung, standortangepasste Pflegemaßnahmen, Beweidung), dass sie sich nicht zu einem Biotop nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz entwickeln, bzw. sich keine stickstoffsensiblen Subtypen ansiedeln. Andernfalls könnten diese sonst langfristig nicht mehr vollumfänglich landwirtschaftlich genutzt werden, bzw. könnten die Entwicklung oder die Erweiterung von landwirtschaftlichen Betrieben im Umfeld der geplanten PV-Anlage (z.B. durch die TA-Luft) beeinträchtigt werden.

Die regelmäßige Pflege der geplanten Bebauungsflächen hat zudem so zu erfolgen, dass das Aussamen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der umliegenden Flächen vermieden wird. Etwaige entstehende Ertrags- bzw. Qualitätseinbußen, bzw. dar-aus resultierender Mehraufwand (z.B. zusätzliche Unkrautbekämpfungsmaßnahmen) sind auszugleichen.

Um der natürlichen Versauerung des Bodens entgegenzuwirken und die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten ist in der Regel auch auf Grünlandflächen eine Erhaltungskalkung notwendig. Zudem geht die EU-Kommission davon aus, dass der Schutz vor Versauerung positive Effekte auf die Bodenbiodiversität hat, somit einen Beitrag zum Ziel der Biodiversitätskonventionen leistet und den Artenrückgang aufhält. Daher sollte auf der Fläche eine Erhaltungskalkung (z.B. mit Kohlensäurem Kalk) in Höhe von 5 dt CaO / ha alle 5 Jahre durchgeführt werden. Kalk ist bei einem Düngeverbot auf der Fläche dafür auszunehmen.

Randstreifen:

Von einer Anpflanzung von Bäumen ist auf Grund der Wiederherstellungsverpflichtung Abstand zu nehmen. Bzgl. der Anlage von Hecken weisen wir darauf hin, dass davon auszugehen ist, dass diese Fläche später ebenfalls nicht wieder landwirtschaftlich genutzt werden kann, da die Hecke vermutlich einen Schutzstatus nach Art. 16 (1) BayNatSchG erlangen wird.

Rückbau:

Aufgrund der hohen Rückbaukosten sollte bei der Genehmigung festgesetzt werden, dass entsprechende Rücklagen vorzuhalten sind und diese z.B. über Bürgschaften, Dienstbarkeiten oder ähnliches gesichert werden. (vgl. Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, LfU 2014).

Beschluss:

Die Ausführungen und vorgebrachten Hinweise des AfELF werden zur Kenntnis genommen und bei der Umsetzung der Planung, soweit möglich, entsprechend berücksichtigt. Zu den vorgebrachten landwirtschaftlichen Belangen (Beeinträchtigungen

während der Bauphase, Landwirtschaftliche Emissionen, Ausgleichsmaßnahmen, Schwermetallbelastung, Bewirtschaftung und Pflege, Randstreifen, Rückbau) werden in den Planunterlagen zur vorliegenden Bauleitplanung sowie ggf. im Durchführungsvertrag entsprechende Ausführungen und Hinweise ergänzt.

Einstimmig beschlossen

Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

- 3.7 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Jedenhofen"**
- Behandlung der bei der öffentlichen Auslegung und der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen (Abwägungsbeschluss)
- Markt Markt Indersdorf - E-Mail vom 01.08.2024

Darstellung der Anregungen / Hinweise

Die von Ihnen vorgestellte Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Jedenhofen" war Teil der Beratung und Beschlussfassung der 48. Sitzung des Bauausschusses am 29.07.2024. Von Seiten des Marktes gibt es hierzu keinerlei Bedenken oder Anregungen; öffentliche Belange stehen nicht entgegen – das Einverständnis zur Planung besteht.

Den Beschlussbuchauszug erhalten Sie anbei.

Hinweis: Dem Markt sind bereits mehrere Solarparkplanungen in der näheren Umgebung bekannt. Auch der Markt selbst plant eine Freiflächenphotovoltaikanlage in unmittelbarer Nähe, deren Einspeisung über das Umspannwerk Kleinschwabhausen erfolgen soll. Bitte beachten Sie bei Ihrer Trassenplanung, dass die Leitungen des Marktes bevorzugt geduldet werden, im Übrigen werden die Anträge nach ihrem Eingangsdatum behandelt und geduldet.

Beschluss:

Der Hinweis zu geplanten umliegenden Solarparks sowie zur Einspeisung wird zur Kenntnis genommen und bei der Umsetzung der Planung entsprechend berücksichtigt.

Einstimmig beschlossen

Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

- 3.8 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Jedenhofen"**
- Vorstellung des angepassten Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Jedenhofen" und Durchführung der erneuten öffentlichen Auslegung (Billigungs- und Auslegungsbeschluss)

Sach- und Rechtslage

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Jedenhofen“ wurde auf Grundlage der Ergebnisse der Abwägung der im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Stellungnahmen inhaltlich fortgeschrieben und konkretisiert. In diesem Zusammenhang wurden auch die zwischenzeitlich nochmals fortgeschriebenen Gutachten und umweltrelevanten Stellungnahmen (Blendgutachten, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Bodenuntersuchung etc.) im Bebauungsplan und dem zugehörigen Umweltbericht entsprechend berücksichtigt.

Nach Billigung des überarbeiteten Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Jedenhofen“ (Planzeichnung, Textteil, Begründung mit Umweltbericht) durch den Gemeinderat ist aufgrund der nochmals erforderlichen inhaltlichen Änderungen anschließend das Verfahren zur erneuten öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie zur erneuten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) nach den Vorgaben des geltenden Baugesetzbuches (BauGB) durchzuführen. Die in diesem Zusammenhang eingehenden Stellungnahmen müssen dann wieder vom Gemeinderat behandelt und gewürdigt werden.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat billigt den überarbeiteten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Jedenhofen“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung mit Umweltbericht (Teil C), jeweils in der Fassung vom 20.02.2025.
2. Es ist das weitere Verfahren nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB), insbesondere die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Einstimmig beschlossen

Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

- | | |
|---|--|
| 4 | 10. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Behandlung der bei der öffentlichen Auslegung und der erneuten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Belange (Abwägungsbeschluss)
- Vorstellung des angepassten Entwurfes der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und Durchführung der erneuten öffentlichen Auslegung (Billigungs- und Auslegungsbeschluss) |
|---|--|

Sach- und Rechtslage

Der Gemeinderat der Gemeinde Vierkirchen hat am 24.03.2022 auf Antrag der Vorhabenträgerin beschlossen, für die Grundstücke Flur Nrn. 1691 und 1724, Gemarkung Vierkirchen, südlich der Glonn im unmittelbaren Umfeld der Ortslage Jedenhofen, im nordwestlichen Teil des Gemeindegebietes Vierkirchen die 10. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Vierkirchen für den Planbereich „Solarpark Jedenhofen“ durchzuführen. Der Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst zwischenzeitlich auch die Grundstücke Flur Nrn. 1692 und 1723, Gemarkung Vierkirchen. Ziel dieser 10. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine seitens der Vorhabenträgerin auf den Flächen im unmittelbaren Umfeld der Ortslage Jedenhofen geplante Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage und zugehörigen Grün- / Ausgleichsflächen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung der Gemeinde Vierkirchen.

Die in Abstimmung mit der Verwaltung vom Planungsbüro erarbeiteten Unterlagen (Planzeichnung, Begründung mit vorläufigem Umweltbericht) zum Vorentwurf der 10.

Änderung des Flächennutzungsplanes wurden vom Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 27.04.2023 gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Im Anschluss daran wurde zum Vorentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und der Begründung mit vorläufigem Umweltbericht (Teil B), jeweils in der Fassung vom 27.04.2023, in der Zeit vom 09. Mai 2023 bis einschließlich 12. Juni 2023 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Parallel hierzu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden (insgesamt 37 Fachbehörden bzw. Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) mit Schreiben vom 04.05.2023 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der Bauleitplanung beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Die Entwurfsunterlagen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden vom Gemeinderat in der Sitzung am 16.05.2024 gebilligt. In gleicher Sitzung wurde die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Nr. Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 20.06.2024 bis 26.07.2024 durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde parallel hierzu in der Zeit vom 24.06.2024 bis 26.07.2024 durchgeführt.

Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen müssen nun von der Gemeinde erneut behandelt und gewürdigt werden.

Von folgenden angeschriebenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden ging während der erneuten Beteiligung keine Stellungnahme zum Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes ein:

- 06 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Dachau
- 07 Wasserwirtschaftsamt München
- 11 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TI NL Süd, PTI 23
- 13 Wasserzweckverband „Alto-Gruppe“
- 14 Energie SüdBayern GmbH
- 15 Bund Naturschutz Bayern e.V., Ortsgruppe Vierkirchen
- 16 Kreisbrandinspektion Dachau
- 17 Deutsche Bahn AG, Baurecht
- 18 Münchner Verkehrstarifverband GmbH
- 20 Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising Süd
- 21 DB Station & Service AG
- 23 Kreisjugendring Dachau
- 26 Gemeinde Petershausen
- 27 Gemeinde Fahrenzhausen
- 30 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Koordination Bauleitplanung – BQ
- 31 Bayerisches Landesamt für Umwelt
- 32 Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Fürstenfeldbruck
- 33 Jagdschutz- und Jägerverein Dachau e.V.

Von folgenden angeschriebenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden ging während der erneuten Beteiligung zwar eine Stellungnahme ein, jedoch ohne Anregungen bzw. Hinweise zum Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes:

- 08 Regionaler Planungsverband München; E-Mail vom 24.07.2024
- 09 Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde; Schreiben vom 01.07.2024
- 10 Bayernwerk AG, Bau-/Betriebsmanagement; Schreiben vom 15.07.2024
- 19 Eisenbahn-Bundesamt; Schreiben vom 01.07.2024
- 22 Erzbischöfliches Ordinariat München; Schreiben vom 21.06.2024
- 24 Handwerkskammer für München und Oberbayern; Schreiben vom 29.07.2024
- 25 Gemeinde Röhrmoos; E-Mail vom 20.06.2024
- 29 Gemeinde Weichs; E-Mail vom 21.06.2024
- 35 Staatliches Bauamt Freising; E-Mail vom 18.07.2024
- 36 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; E-Mail vom 08.07.2024
- 37 IHK für München und Oberbayern; E-Mail vom 23.07.2024

Von folgenden angeschriebenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden ging während der erneuten Beteiligung eine Stellungnahme mit Anregungen und Hinweisen zum Vorentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes ein:

- 01 Landratsamt Dachau, Rechtliche Belange; Schreiben vom 22.07.2024
- 02 Landratsamt Dachau, Technischer Umweltschutz; Schreiben vom 08.07.2024
- 03 Landratsamt Dachau, Untere Naturschutzbehörde; Schreiben vom 18.07.2024
- 12 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck; E-Mail vom 24.07.2024
- 28 Markt Markt Indersdorf; E-Mail vom 01.08.2024
- 34 Landesbund für Vogelschutz e.V., Kreisgruppe Dachau; Schreiben vom 25.07.2024

Von der Öffentlichkeit ging während der öffentlichen Auslegung keine Stellungnahme zum Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes ein.

Der Gemeinderat hat die eingegangenen Stellungnahmen eingehend beraten und soweit Anregungen oder Hinweise erhoben wurden, wie folgt beschlossen:

Beschluss:

- 4. Die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes eingegangenen Stellungnahmen wurden behandelt und abgewogen (siehe Einzelabwägungen).
- 5. Das Ergebnis ist den Betroffenen mitzuteilen.

6. Von der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahmen zum Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgebracht.

Einstimmig beschlossen

Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

4.1 10. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Behandlung der bei der öffentlichen Auslegung und der erneuten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Belange (Abwägungsbeschluss)
- Landratsamt Dachau - Rechtliche Belange, Schreiben vom 22.07.2024

Darstellung der Anregungen / Hinweise

Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen:

Die Legende sollte noch um das Planzeichen „Gemeindegrenze“ ergänzt werden. Diese unterscheidet sich nur durch die Strichstärke vom Planzeichen „Geltungsbereich der 10. Änderung“.

Beschluss:

In der Planzeichnung (Teil A) zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Legende gemäß der Anregung des Landratsamtes redaktionell ergänzt.

Einstimmig beschlossen

Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

4.2 10. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Behandlung der bei der öffentlichen Auslegung und der erneuten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Belange (Abwägungsbeschluss)
- Landratsamt Dachau - Technischer Umweltschutz, Schreiben vom 08.07.2024

Darstellung der Anregungen / Hinweise

Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen:

Das vorgelegte Blendgutachten des Büros Sonnwin in Moorrege, Projekt-ID: BGA-410 vom 26.03.2024, berücksichtigt keine mögliche Vorbelastung durch Blendung einer großen Freiflächen-Photovoltaikanlage aus der benachbarten Gemeinde Weichs und ist daher im Rahmen des nachgeordneten Bebauungsplanverfahren zu überarbeiten.

Beschluss:

Das im Rahmen des parallel im Verfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Jedenhofen“ für die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage angefertigte Blendgutachten (Büro Sonnwin in Moorrege, Stand 20.01.2025; Projekt-ID: BGA-410) wurde hinsichtlich möglicher durch Blendung verursachter Vorbelastungen der benachbarten Freiflächen-Photovoltaikanlage (Energiepark Weichs) ergänzt.

Insgesamt zeigt die Auswertung, dass eine Doppelwirkung der beiden umliegenden PV-Parks ausgeschlossen werden kann. Das vorliegende Gutachten behält daher seine Gültigkeit.

Aus vorgenannten Gründen sind keine weiteren Maßnahmen zur Eindämmung der Blendwirkungen erforderlich. Die Begründung zur vorliegenden Bauleitplanung wird nochmals auf den aktualisierten Sachverhalt abgestellt.

Einstimmig beschlossen

Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

4.3 10. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Behandlung der bei der öffentlichen Auslegung und der erneuten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Belange (Abwägungsbeschluss)
- Landratsamt Dachau - Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 18.07.2024

Darstellung der Anregungen / Hinweise

Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen:

Durch die Lage am Rand des Glonnals südlich des Naturschutz- und FFH-Gebietes „Weichser Moos“, die Betroffenheit der vom Albertshof bis Jedenhofen reichenden Feldvogelkulisse, die nicht unerheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die technische Ausprägung der Anlagen gerade auch im Kontext mit der Weichser Anlage beim Albertshof sowie die Abriegelung des südlichen Waldes vom Glonnal, bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde nach wie vor erhebliche Bedenken, insbesondere den nördlichen Teil (A) der Anlage betreffend.

Die Bedeutung der Glonnaue für den Landkreis Dachau wird in unserer Stellungnahme zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan ausführlich dargelegt. Des Weiteren werden hier auch für den Fall der Fortführung der Planung fachliche Vorgaben für dieselbe gemacht.

Im Übrigen sei auf unsere ausführliche Stellungnahme zum Bebauungsplan bzw. im vorangegangenen Planungsschritt verwiesen.

Beschluss:

Die Ausführungen zur partiellen Lage des nördlichen Änderungsgebietes im Bereich der Feldvogelkulisse werden zur Kenntnis genommen und bei der Überarbeitung der Planunterlagen, insbesondere zum nachfolgenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan, entsprechend berücksichtigt.

Hinsichtlich der Feldvogelkulisse wird nochmals auf die Ergebnisse der speziellen

artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) des Büros Dr. Schuler, Landschaftsplanung und Artenschutz verwiesen, die in den Entwurf des parallel im Verfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entsprechend eingearbeitet wurde (Vermeidungsmaßnahmen: Schutz Waldrand, gewässerbegleitende Gehölze, Überschwemmungsbereich; Baufeldberäumung; Bauzeit). Zudem werden auf der nördlichen, sehr großzügigen Ausgleichsfläche in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde noch weitere (freiwillige) artenschutzrechtliche Maßnahmen (Brachestreifen oder -fläche für Offenlandarten; Senken für den Kiebitz) umgesetzt, die erheblich zur Vermeidung von Beeinträchtigungen innerhalb der Feldvogelkulissee beitragen. Nach eingehender Prüfung im Rahmen der o.g. speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) des Büros Dr. Schuler sind die Verbotstatbestände unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt. Eine Befreiung nach § 67 BNatSchG ist nicht erforderlich.

In den Planunterlagen zur Flächennutzungsplanänderung werden die Ausführungen zum Artenschutz in der Begründung mit Umweltbericht (Teil B) inhaltlich nochmals auf die Ergebnisse der fortgeschriebenen saP abgestellt. Die weiteren Inhalte der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden im Rahmen dieses Verfahrens entsprechend behandelt und gewürdigt.

Einstimmig beschlossen

Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

4.4 10. Änderung des Flächennutzungsplanes

- Behandlung der bei der öffentlichen Auslegung und der erneuten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Belange (Abwägungsbeschluss)

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Fürstenfeldbruck, E-Mail vom 24.07.2024

Darstellung der Anregungen / Hinweise

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir bedauern den Verlust landwirtschaftlicher Fläche.

Hinweis: Die Bodengüte der Flächen wurden durch die offiziellen Bodenschätzungskarten ermittelt und in Relation zur durchschnittlichen Bodengüte im Landkreis gesetzt.

Beschluss:

Wie bereits in der Würdigung zur Stellungnahme aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren erläutert, räumt die Gemeinde im Rahmen ihrer bauleitplanerischen Abwägung im vorliegenden Fall einer verstärkten Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien auf dem überplanten Areal einen höheren Stellenwert ein, als dem Erhalt der hier bislang vorherrschenden landwirtschaftlichen Nutzung. An dieser Würdigung hält die Gemeinde auch weiterhin fest.

Der Hinweis zur Bodengüte wird zur Kenntnis genommen.

Einstimmig beschlossen

Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

4.5 10. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Behandlung der bei der öffentlichen Auslegung und der erneuten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Belange (Abwägungsbeschluss)
- Markt Markt Indersdorf - E-Mail vom 01.08.2024

Darstellung der Anregungen / Hinweise

Die von Ihnen vorgestellte 10. Änderung des Flächennutzungsplanes war Teil der Beratung und Beschlussfassung der 48. Sitzung des Bauausschusses am 29.07.2024.

Von Seiten des Marktes gibt es hierzu keinerlei Bedenken oder Anregungen; öffentliche Belange stehen nicht entgegen – das Einverständnis zur Planung besteht.

Den Beschlussbuchauszug erhalten Sie anbei.

Hinweis: Dem Markt sind bereits mehrere Solarparkplanungen in der näheren Umgebung bekannt. Auch der Markt selbst plant eine Freiflächenphotovoltaikanlage in unmittelbarer Nähe, deren Einspeisung über das Umspannwerk Kleinschwabhausen erfolgen soll. Bitte beachten Sie bei Ihrer Trassenplanung, dass die Leitungen des Marktes bevorzugt geduldet werden, im Übrigen werden die Anträge nach ihrem Eingangsdatum behandelt und geduldet.

Beschluss:

Der Hinweis zu geplanten umliegenden Solarparks sowie zur Einspeisung wird zur Kenntnis genommen und bei der Umsetzung der Planung entsprechend berücksichtigt.

Einstimmig beschlossen

Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

4.6 10. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Behandlung der bei der öffentlichen Auslegung und der erneuten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Belange (Abwägungsbeschluss)
- Landesbund für Vogelschutz, Kreisgruppe Dachau - Schreiben vom 27.07.2024

Darstellung der Anregungen / Hinweise

Stellungnahme der Kreisgruppe Dachau des Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. zur 10. Änderung Flächennutzungsplan „Solarpark Jedenhofen“, gemäß Öffentlichkeitsbeteiligung § 3 Abs. 2 BauGB.

Aus Sicht des Kreisverband Dachau des Landesbund für Vogel- und Naturschutz stellt die Planung nach wie vor einen extrem schwerwiegenden Eingriff in den Naturraum Glonntal dar.

Wie schon mehrfach aufgeführt, widerspricht die Großflächigkeit der Planung den Entwicklungszielen der Aue in Hinblick auf Durchgängigkeit, der strukturellen Aufwertung und der Nutzungsextensivierung im Einzugsgebiet und der Aue selbst. Zudem würde hier der Auenbereich künstlich verengt was auch dem Hochwasserschutz besonders nach den jüngsten Ereignissen nicht gerecht wird.

Der LBV empfiehlt im Zuge der EU-Renaturierungsvorgaben bis 2030, gerade diesen Bereich zwingend als Vorbehaltsgebiet zu betrachten und freizuhalten.

Es wäre eine Erweiterung der Gebietskulisse erforderlich

Der LBV Dachau hat bereits 2021 das Landesamt für Umwelt um eine Erweiterung der

Gebietskulisse gebeten, da der gesamte Einzugsbereich zum Naturschutzgebiet Weichser Moos von höchster Bedeutung für die Erhaltung seltener Brutvogelarten, und gegen eine Verschlechterung des Naturschutzgebietes unabdingbar ist.

Die Glonnaue ist von überregionaler Bedeutung für Feldvogel- und Wiesenbrüter

Im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) für den Landkreis Dachau wird die Glonnaue als überregionaler Entwicklungsschwerpunkt geführt. Es ist ein Fakt, dass der gesamte Bereich südlich der Glonn in einer Feldvogel- und Wiesenbrüter-Kulisse liegt.

In der landesweiten Wiesenbrüterkartierung von 2021 (siehe Anhang) wurden Bekassine, Braunkehlchen, Wachtel, Neuntöter, Blaukehlchen, Schilfrohrsänger und Feldschwirl nachgewiesen.

Weitere Arten wie Feldlerche, Kiebitz etc. sind hier zwar nicht aufgelistet, weil sie keine Zielarten der speziellen Kartierung waren, sie sind aber sehr wohl vorhanden.

Bedingt durch die Fruchtfolge im ackerbaulich genutzten Bereich sind viele Arten wie Kiebitz, Wachtel etc. nicht jedes Jahr anzutreffen. Manche Arten wie der Kiebitz brüten dort in mehrjährigen Abständen und auch nur dann, wenn Mais angebaut wird. Feldlerchen (meist 2 Brutpaare) oder auch Fasane brüten dort jährlich. Auch Schwarzkehlchen werden vermehrt gesichtet.

- **Der massive Eingriff auf diesen Lebensraum durch die großflächige Anlage wird ohne Zweifel zu einer weiteren Verdrängung der Arten führen.**

Das angrenzende Waldgebiet wird vom umgebenden Naturraum abgeschnitten.

Die nun angestrebte Verschiebung der Anlage nach Süden führt nun zu einer schwerwiegenden Abriegelung des Waldgebiets zum umgebenden Naturraum.

Ohne Zweifel sind die Wandermöglichkeiten der Wildtiere erheblich eingeschränkt.

Zu einem funktionierendem Ökosystem Wald gehören eben auch Wildbestände und deren Wanderkorridore.

- **Durch diese Abriegelung ist zu erwarten, dass der Wildverbiss zunehmen und die natürliche Verjüngung des Bestandes abnehmen wird.**

Beschluss:

Zu Eingriff in den Naturraum Glonnal:

Wie dem LBV bereits im Rahmen der Mitteilung des Abwägungsergebnisses zum frühzeitigen Beteiligungsverfahren mitgeteilt ist der Gemeinde sehr wohl bewusst, dass die Errichtung der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage grundsätzlich zu einer technischen Überprägung des Landschaftsbildes am gewählten Standort führt. Die Gemeinde räumt im Rahmen ihrer bauleitplanerischen Abwägung im vorliegenden Fall einer verstärkten Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien auf dem überplanten Areal jedoch einen höheren Stellenwert ein, als dem Erhalt der hier bislang vorherrschenden landwirtschaftlichen Nutzung, zumal das Vorhaben auch zu einer wesentlichen Verbesserung der Stromversorgung des Gemeindegebietes mit erneuerbarer Energie beitragen kann. Weitere Erkenntnisse haben sich hierzu nicht ergeben.

Zur Erweiterung der Gebietskulisse:

Dieser Sachverhalt betrifft keine Regelungsinhalte der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung. Die Planung nimmt Bezug auf den derzeit gültigen rechtlichen Rahmen.

Zur Feldvogel- und Wiesenbrüter-Kulisse:

Hinsichtlich der Feldvogelkulisse wird nochmals auf die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) des Büros Dr. Schuler, Landschaftsplanung und Artenschutz verwiesen, die in den Entwurf des parallel im Verfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entsprechend eingearbeitet wurde (Vermeidungsmaßnahmen: Schutz Waldrand, gewässerbegleitende Gehölze,

Überschwemmungsbereich; Baufeldberäumung; Bauzeit). Zudem werden auf der nördlichen, sehr großzügigen Ausgleichsfläche in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde noch weitere (freiwillige) artenschutzrechtliche Maßnahmen (Brachestreifen oder -fläche für Offenlandarten; Senken für den Kiebitz) umgesetzt, die erheblich zur Vermeidung von Beeinträchtigungen innerhalb der Feldvogelkulissee beitragen. Nach eingehender Prüfung im Rahmen der o.g. speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) des Büros Dr. Schuler sind die Verbotstatbestände unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt. Eine Befreiung nach § 67 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Zum angrenzenden Waldgebiet:

Im Zuge der Überarbeitung der Planung wird in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde entlang der westlichen Grenze des Änderungsgebietes im Übergang zum Energiepark Weichs ein 20 m breiter Wildkorridor festgelegt. Dieser wird in der Planzeichnung (Teil A) zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung und insbesondere auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt und somit von einer Belegung mit Solarmodulen oder sonstigen baulichen Anlagen freigehalten.

Zudem wurde der südliche Abstand des Sondergebietes zu den angrenzenden Waldflächen nochmals auf 30 m erweitert. Die Planunterlagen werden auf diesen Sachverhalt abgestellt.

Die Gemeinde hält auch weiterhin an der vorliegenden Bauleitplanung und der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage fest.

Einstimmig beschlossen

Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

4.7 10. Änderung des Flächennutzungsplanes - Vorstellung des angepassten Entwurfes der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und Durchführung der erneuten öffentlichen Auslegung (Billigungs- und Auslegungsbeschluss)

Sach- und Rechtslage

Die Unterlagen (Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht) zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden auf Grundlage der Ergebnisse der Abwägung der im Rahmen des erneuten Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Stellungnahmen inhaltlich nochmals fortgeschrieben und konkretisiert. In diesem Zusammenhang wurden auch die zwischenzeitlich nochmals fortgeschriebenen Gutachten und umweltrelevanten Stellungnahmen (Blendgutachten, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung etc.) in der Flächennutzungsplanänderung und dem zugehörigen Umweltbericht berücksichtigt, soweit diese auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung relevant sind.

Nach Billigung des überarbeiteten Entwurfes der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes (Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht) durch den Gemeinderat ist anschließend das Verfahren zur erneuten öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie zur erneuten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) nach den Vorgaben des geltenden Baugesetzbuches (BauGB) durchzuführen. Die in diesem Zusammenhang eingehenden Stellungnahmen müssen dann wieder vom Gemeinderat behandelt und gewürdigt werden.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat billigt den Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und der Begründung mit Umweltbericht (Teil B), jeweils in der Fassung vom 20.02.2025.
2. Es ist das weitere Verfahren nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB), insbesondere die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Einstimmig beschlossen

Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

5 Feuerwehrwesen

- Bestellung des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Giebing und seines Stellvertreters

In der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Giebing am 31.01.2025 wurde Herr Florian Schillinger von den 12 anwesenden aktiven Mitgliedern über 16 Jahren mit 12 Ja-Stimmen zum Kommandanten gewählt.

Weiterhin wurde Herr Jan Baumann mit 12 Ja-Stimmen zum stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Giebing gewählt.

Beschluss:

Der Gemeinderat bestätigt die Wahl von Florian Schillinger zum Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Giebing und Jan Baumann zum stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Giebing.

Einstimmig beschlossen

Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

6 Einführung Umsatzsteuer Gemeinde Vierkirchen

- Kenntnisnahme

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 22.11.2024 dem Jahressteuergesetz 2024 zugestimmt. Damit ist die erneute Verlängerung der Übergangsfrist des § 2b UStG für juristische Personen des öffentlichen Rechts um weitere zwei Jahre (01.01.2027) sichergestellt.

Diese Verlängerung gilt automatisch (ohne Antrag) auch für unsere Gemeinde.

Der Grund für die Verlängerung ist, dass einige staatliche Einrichtungen die umfangreichen Vorarbeiten noch nicht abgeschlossen haben. Dies trifft für uns nicht zu. Herr Peter hat sich hier ein herausragendes Fachwissen angeeignet, so dass wir fristgerecht umstellen hätten können. So können wir noch die ausstehenden Rechtsprechungen abwarten und entsprechend verarbeiten. Zudem ist aktuell kein wirtschaftlicher Vorteil erkennbar.

Zur Kenntnis genommen

7 Mitteilungen des Bürgermeisters

Bürgermeister Dirlenbach informiert das Gremium über die umfangreichen Sicherheitsmaßnahmen, die für den Vierkirchner Faschingsumzug getroffen wurden. Die Vorkehrungen hätten bereits einem hohen Standard entsprochen, seien aber nach dem jüngsten Ereignis in München nochmal angepasst worden. Ein gewisses Restrisiko sei nie auszuschließen. Von Seiten der Gemeinde und dem Veranstalter, der Vereinigung für Kultur und Brauchtum, seien aber nun alle Vorkehrungen getroffen worden, um einen sicheren Faschingsumzug zu ermöglichen. Sollte sich die Lage jedoch bis zum Faschingssamstag verändern, behalte man sich vor, die Veranstaltung abzusagen.

Auch für die anstehende Bundestagswahl sei die Gemeindeverwaltung gut vorbereitet. 1760 Briefwahlunterlagen wurden nach derzeitigem Stand von den insgesamt 3339 Wahlberechtigten angefordert, was einem Prozentsatz von rund 53% entspräche.

8 Anfragen des Gemeinderates

GR Drexler wurde von einem Bürger informiert, dass der Radweg von Esterhofen nach Riedenzhofen in einem sehr schlechten Zustand sei. Bürgermeister Dirlenbach will dem gemeindlichen Bauhof Bescheid geben.

GR Sperr bittet um Geschwindigkeitsmessung am Bgm-Zeiner-Ring. Der Vorsitzende kündigt an, das mobile Messgerät bei nächster Gelegenheit dort aufstellen zu lassen.

Frageviertelstunde für Bürgerinnen und Bürger

./.

Erster Bürgermeister Harald Dirlenbach schließt die Sitzung des Gemeinderates um 20:37 Uhr.

Vierkirchen, 10.03.2025

gez.
Harald Dirlenbach
Erster Bürgermeister

gez.
Andrea Bestle
Schriftführung